



Der Oberste Gerichtshof

Urteil im Fall Klein-Raabische Republik gegen den Betrieb „Coffee to go“

Das Gericht erkennt, dass der Betreiber uneinsichtig ist. Er plädiert darauf, dass sein Kaffee nachhaltig angebaut sei und er so unschuldig sei. Außerdem sagt es aus, dass er den Aufkleber nur zum Spaß auf seine Verpackung aufgeklebt hätte. Die Staatsanwaltschaft hat während des Verfahrens aufgrund der Nichtfeststellbarkeit des „fairen Handels“ den Vorwurf gemäß §13 des AGK fallen gelassen. Das Gericht erkennt jedoch den Betrug und bestraft diesen nach Forderung der Staatsanwaltschaft mit einer Geldbuße in Höhe von 80 Riegeln.

Einstimmig verabschiedet am 18.07.2012, 12:00 Uhr

Till Menke

Felix Gehres

Mirjam Forberger

Niklas Gorman

Till Jacob